

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bauvorhaben Affaltracher Weg

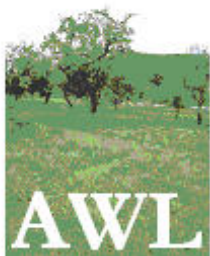
im Gebiet der

Gemeinde Bretzfeld
OT Waldbach
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Eigentümer

Oktober 2025



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: Bauvorhaben Affaltracher Weg
Gemeinde Bretzfeld OT Waldbach, Hohenlohekreis

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Eigentümer

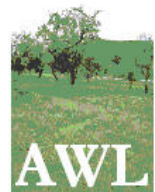
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – Oktober 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	16
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	17
5.1.	Relevanzprüfung	17
5.2.	Bestandserfassung	17
5.3.	Konfliktermittlung	18
5.4.	Ausnahmeprüfung	19
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	20
6.1.	Vögel	20
6.1.1.	Erfassungsmethodik	20
6.1.2.	Nachweise	20
6.1.3.	Konfliktermittlung	22
6.2.	Fledermäuse	27
6.2.1.	Erfassungsmethode	27
6.2.2.	Nachweise	27
6.2.3.	Konfliktermittlung	27
6.3.	Reptilien	27
6.3.1.	Erfassungsmethodik	27
6.3.2.	Nachweise	28
6.3.3.	Konfliktermittlung	28
7.	Gutachterliches Fazit	28
8.	Literaturauswahl	30

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	21
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit innerem Plangebiet und Wirkraum	6
2	Blick aus Süden auf das Gewächshaus ohne tierökologisch relevante Struktura	8
3	Ostseite des Gewächshauses ohne tierökologisch relevante Strukturen	8
4	Ostseite des Gewächshauses ohne tierökologisch relevante Strukturen	8
5	Innenbereich des für Tiere unzugänglichen Gewächshauses	8
6	Bestandsgebäude am Affaltracher Weg mit Pflanzkübeln und Buchs	9
7	Bestandsgebäude am Affaltracher Weg mit Pflanzkübeln nach Biozidbehand-	9
8	Entwässerungsgraben mit hydrophilen Stauden südlich des Plangebiets	9
9	Kräuterreiche Fettwiese westlich des Plangebiets	9
10	Kräuterreiche Fettwiese westlich des Plangebiets	9
11	Kräuterreiche Fettwiese südlich des Plangebiets	9
12	Zierrasen im Umfeld des Gewächshauses ohne relevante Strukturen	10
13	Ansammlung von Ziegeln und Steinen ohne Reptilien	10
14	Hecke aus fremdländischen Gehölzen am Affaltracher Weg	10
15	Hecke aus fremdländischen Gehölzen am Affaltracher Weg	10
16	Strauchgruppe aus fremdländischen Gehölzen im Untersuchungsgebiet	10
17	Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet	10
18	Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet	11
19	Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet	11
20	Lage des Biotops Nr. 168221260755 im Untersuchungsgebiet	12
21	Überlagerung des Wirkraums durch Biotopverbund	13
22	Überlagerung des Wirkraums durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften	14
23	Prüfverfahren für Arten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	18
24	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	19
25	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	21

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer von Flurstück 390 südlich des Affaltracher Wegs in Bretzfeld OT Waldbach beabsichtigt, ein älteres Gewächshaus abzubauen und an derselben Stelle eine Halle zu errichten. Die umgebende Freifläche wird von Grünland, Gehölzaufzuchten (Baumschulnutzung) und einer Hecke eingenommen.

Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Während auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen empirisch Vorkommen bestimmter streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnte, musste hingegen geklärt werden, ob durch die Umsetzung des Vorhabens bzgl. Vögel, Fledermäusen sowie europarechtlich geschützten Vertreter von Reptilien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebendem Wirkraum (schwarz umrandet), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen enthalten:

Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Entwässerungs- graben	12.61	Allgemeine Definition: Allgemein: Meist zur Be- oder Entwässerung angelegte Abflussrinne mit regelmäßigem Querprofil und geradlinigem Verlauf. Gewässer ohne eigene natürliche Quelle, als Entwässerungsgraben jedoch häufig mit der Funktion, aus Quellbereichen Wasser abzuführen. Häufig Grabensysteme aus mehreren Gräben. Seltener als Hindernis angelegte Rinnen mit stehendem oder sehr schwach fließendem Wasser, zum Beispiel um Wasserburgen oder als Panzergraben. Fallbezogene Beschreibung: Graben mit der Funktion der Wasserab- leitung aus zeitweisen oder ständig feuchten oder nassen Gebieten, hier in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet mit ständiger Wasserführung.

Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	Allgemeine Definition: Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen. Verbreitet von der planaren bis zur hochmontanen Stufe. Je nach Nutzungs- und Standortverhältnissen mit unterschiedlicher Artenkombination. In manchen Regionen häufig als Streuobstwiese von hochstämmigen Obstbäumen bestanden. Mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige nitrophile Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger stark zurücktretend. Auf gut gedüngten, meist mehrmals jährlich gemähten Flächen. Das Grünland westlich und südlich der Zierrasenzone im Umfeld des abzubrechenden Gewächshauses wird extensiv, doch regelmäßig gepflegt. Das anfallende Mahdgut wird abtransportiert. Dies führte dazu, dass der Kräuteranteil trotz des nährstoffreichen Lösslehmstandorts relativ hoch ist und einen Deckungsgrad von ca. 60% aufweist. Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) und Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) als relevante Larvalfutterpflanzen von europarechtlich und national streng geschützter Schmetterlinge sind punktuell vorhanden.
Zierrasen/Rasen	33.80	Allgemeine Definition: Durch häufigen Schnitt niedrig gehaltene und meist dichte Rasen in Hausgärten, Parkanlagen, Friedhöfen, auf Sportplätzen und sonstigen öffentlichen Anlagen. In der Regel gedüngte, artenarme Bestände. Alte, wenig oder nicht gedüngte Zierrasen häufig jedoch artenreich und mit bemerkenswerten Pflanzenarten. In Parkrasen häufig verwilderte Zierpflanzen („Stinsepflanzen“), vor allem Frühjahrsgrophyten. Das direkte Umfeld des abzubrechenden Gewächshauses wird zierrasenartig kurzschürig gepflegt und weist im diesem Bereich keinerlei planungsrelevante Nahrungspflanzen geschützter Schmetterlinge oder potentielle Rückzugsorte für Reptilien (z.B. verlassene Wühlmausgänge, Bodenritzen) auf.
Gewässerbegleitenden Hochstaudenflur	35.42	Allgemeine Definition: Begleitvegetation des Entwässerungsgrabens (Biotop-Nr. 12.61), die v.a. aus Zottigem Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) und Schlanksegge (<i>Carex gracilis</i>) aufgebaut ist. Der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) ist nicht enthalten.
Baumschule oder Weihnachtsbaumkultur	37.27	Landwirtschaftliche Fläche, auf der mehrjährige Pflanzen angebaut werden. Meist wesentlich arbeitsintensivere Bewirtschaftung als beim Getreide- oder Hackfruchtanbau. Verbreitet in Gebieten mit besonderer Klimagunst und hier zum Teil landschaftsprägend. Gärtnerische oder forstliche Anbaufläche zur Aufzucht oder Vermehrung von Gehölzen.

Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten (Zierstrauchanpflanzungen)	44.12	Gebüsch aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen.
Hecke aus nicht heimischen Straucharten	44.22	Allgemeine Definition: Aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern aufgebauter, meist durch Anpflanzung entstandener, linearer Gehölzbestand mit einem Deckungsanteil naturraum- und/oder standortfremder Arten von über 30 %. Häufig entlang von Verkehrswegen und im besiedelten Bereich. Hecke aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen. Zudem spontan aufgewachsene Hecken mit wesentlichen Anteilen neophytischer, seit weniger als 100 Jahren etablierter Gehölzarten.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Blick aus Süden auf das Gewächshaus ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 3: Ostseite des Gewächshauses ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 4: Ostseite des Gewächshauses ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 5: Innenbereich des für Tiere unzugänglichen Gewächshauses ohne tierische Nutzungsspuren.



Abb. 6: Bestandsgebäude am Affaltracher Weg mit Pflanzkübeln und Buchs.



Abb. 7: Bestandsgebäude am Affaltracher Weg mit Pflanzkübeln nach Biozidbehandlung.



Abb. 8: Entwässerungsgraben mit hydrophilen Stauden südlich des Plangebiets.



Abb. 9: Kräuterreiche Fettwiese westlich des Plangebiets.



Abb. 10: Kräuterreiche Fettwiese westlich des Plangebiets.



Abb. 11: Kräuterreiche Fettwiese südlich des Plangebiets.



Abb. 12: Zierrasen im Umfeld des Gewächshauses ohne tierökologisch relevante Strukturen.



Abb. 13: Zierrasen im Umfeld des Gewächshauses mit einer Ansammlung von Ziegeln und Steinen ohne Reptilien.



Abb. 14: Hecke aus fremdländischen Gehölzen am Affaltracher Weg.



Abb. 15: Hecke aus fremdländischen Gehölzen am Affaltracher Weg.



Abb. 16: Strauchgruppe aus fremdländischen Gehölzen im westlichen Untersuchungsgebiet.



Abb. 17: Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet.



Abb. 18: Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet.



Abb. 19: Baumschulfläche im südlichen Untersuchungsgebiet.

Im südlichen Umfeld des Untersuchungsgebiets befindet sich ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützter Biotop (vgl. Abb. 20):

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung nach Biotop-Datenauswertebogen
Naturnaher Bachlauf mit Schilfröhricht im Gewann Neugreut Nr. 168221260755	2018: Biotopbeschreibung von 2000 noch teilweise zutreffend. Weitere Biotoptypen sind Auwaldstreifen und Kleinröhricht. Landschilfröhricht findet sich entlang eines Grabens im Westen und flächig auf Grünland im Osten. Die mittlere Teilfläche zeigt den naturnahen Bach mit Auwaldstreifen aus Bruchweide und Hochstauden in der Krautschicht. Eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur ist nur sehr kleinflächig vorhanden, ebenso das Kleinröhricht des Aufrechten Merks. 2000: Auf kurzer Fließstrecke naturnaher Bachlauf mit gekrümmter Linienführung. Sohle ca. 1 m breit, Ufer flach bis ca. 0,3 m hoch, sumpfig, bewachsen mit Hochstauden und Röhricht. Das Wasser ist klar, schnell fließend mit mäßig starker Schüttung. Im Süden schließt sich ein flächiges Schilfröhricht an, das locker bestanden ist und dem Wiesenarten beigemischt sind. Im Norden erstreckt sich ein bandartiges Schilfröhricht am Rande einer Aufforstungsfläche. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

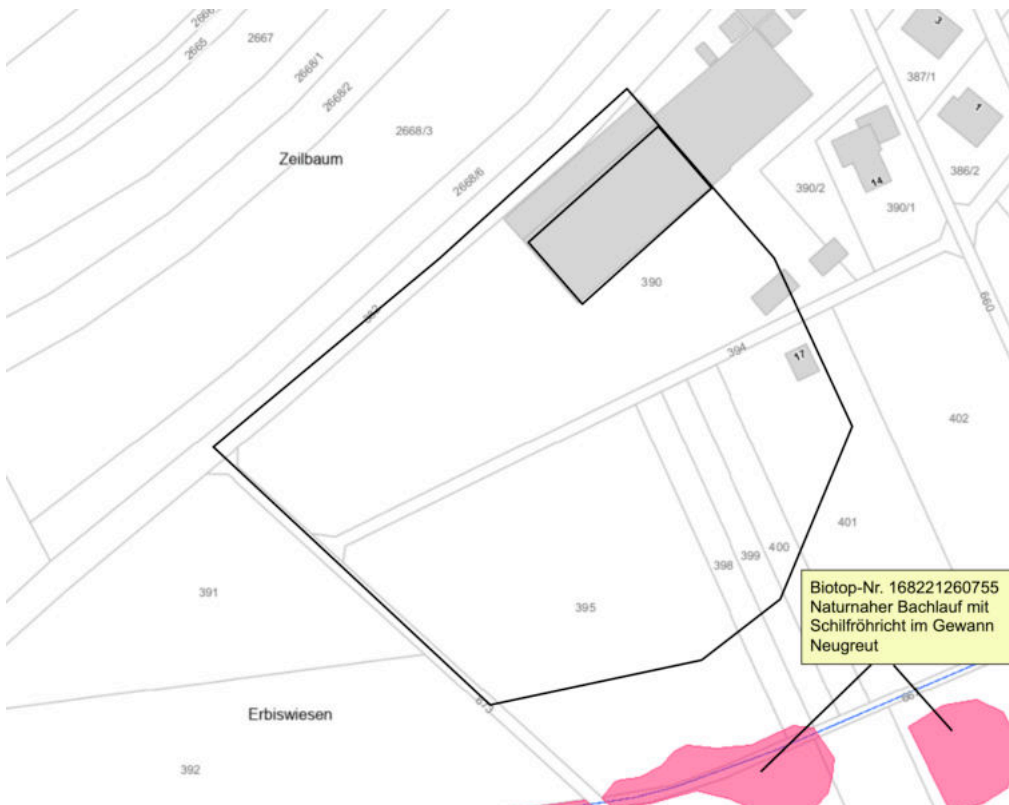


Abb. 20: Lage des Biotops Nr. 168221260755 im Untersuchungsgebiet; Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Der südwestliche Randbereich des Untersuchungsgebiets wird vom Biotopverbund trockener Standorte des Landes Baden-Württemberg überlagert, der südöstliche Teil des Untersuchungsgebiets liegt im Biotopverbund für Arten feuchter Lebensraumansprüche (Abb. 21).

Der Biotopverbund dient der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Arten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder ermöglicht wird.

Die Abgrenzung des Biotopverbundes wurde bei dessen Entwicklung nicht parzellenscharf definiert und ist auch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbundes sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnahmen optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete ebenso wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als

Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden. Beim Biotopverbund wurden folgenden Zonen definiert:

- Unter **Kernflächen** sollen im Sinne des BNatSchG (Deutscher Bundestag 2001) solche Flächen verstanden werden, „die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“. = Stabile Dauerlebensräume für heimische Arten
- **Kernräume** (Distanzwert 200 m um Kernflächen) „Pufferzonen“ Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.
- **Suchräume** für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1000 m zwischen Kernflächen) sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.

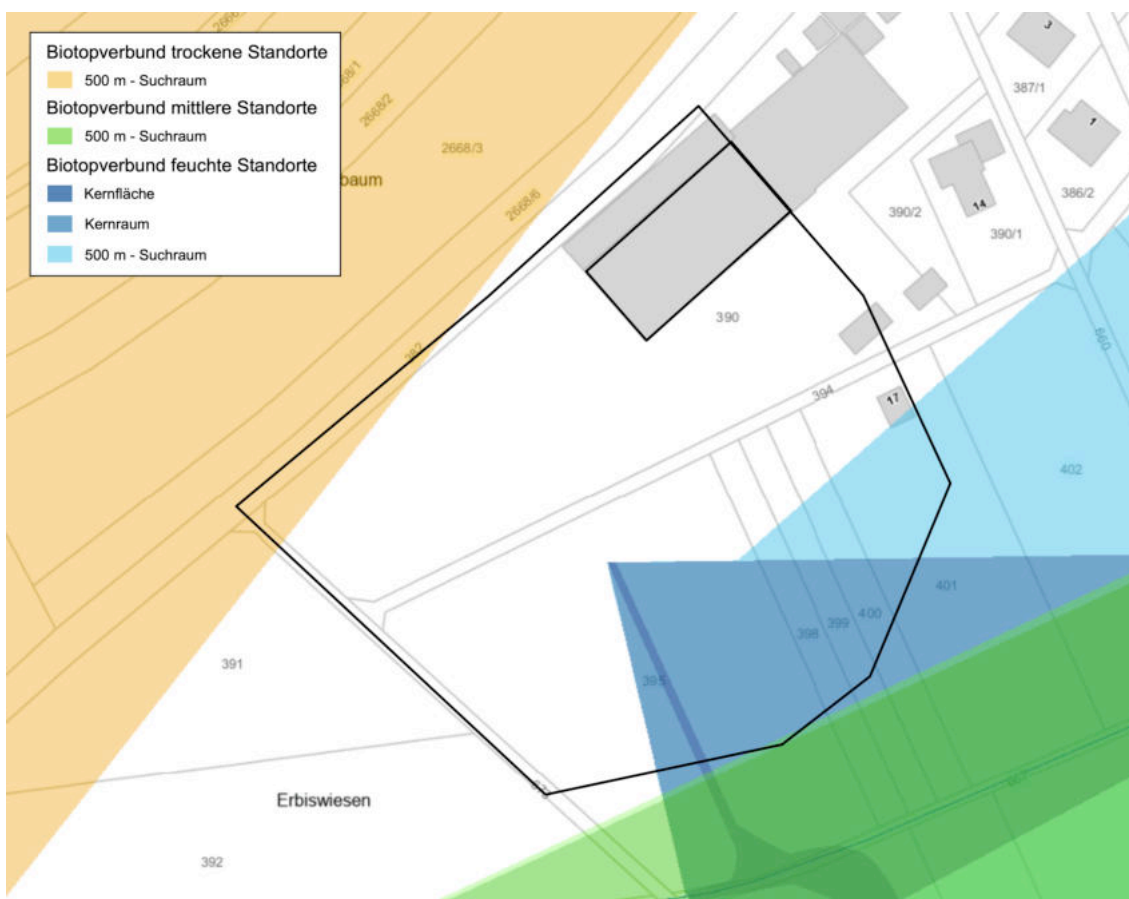


Abb. 21: Überlagerung des Wirkraums (äußere schwarze Umrandung) durch Biotopverbund; Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Der Biotopverbund ist bei Planungen zu berücksichtigen: Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Es wurde eine Untergliederung in Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte verfolgt, denen auf Seiten der Arten

Anspruchstypen – d. h. Artenkollektive mit ähnlichen Habitatansprüchen (ökologische Gilden) – zugeordnet werden können.

Überdies wird das Untersuchungsgebiet teilweise durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften überlagert (Abb. 22). Durch die Umsetzung des Vorhabens wird jedoch keine Fläche der Biotopverbundzone in der Tal-aue des Waldbachs beansprucht. Es werden keine Barrierewirkung für gewässerauentypische Arten geschaffen, charakteristische Arten der Talauen werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht signifikant beeinträchtigt. Die Funktionalität des ausgewiesenen Bestandteils der Fachplanung Gewässerlandschaften bleibt uneingeschränkt erhalten. Bei den Geländebegehungen zur Erfassung der vorhandenen Arten wurden keine Amphibien vorgefunden, die sich im Gewässer entwickelt haben könnten.



Abb. 22: Überlagerung des Wirkraums (äußere schwarze Umrandung) durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften, Quelle: Kartendienst der LUBW.

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund ist seit 2015 durch das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg als Planungsgrundlage eingeführt. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 22 NatSchG). Der Biotopverbund wurde 2021 durch den Fachplan Gewässerlandschaften fachlich erweitert. Dabei bilden einerseits die Fließgewässer und andererseits die Auen und Uferbereiche getrennte Betrachtungskomponenten.

Die Ziele der Fachplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung und Wiederherstellung: Sicherung und Verbesserung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entlang von Gewässern.
- Vernetzung: Schaffung von Verbindungen zwischen Lebensräumen, um Artenmigration, genetischen Austausch und die Besiedlung neuer Flächen zu ermöglichen.
- Förderung ökologischer Wechselbeziehungen: Unterstützung der natürlichen Prozesse in Gewässern und Auen.

Bei der Umsetzung von Vorhaben sind im Hinblick auf den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gewässerlandschaftssystems zweierlei Aspekte relevant.

a. Barrierewirkungen im Gewässer

Hierzu wird mitgeteilt: „Insbesondere bei Hochwasserereignissen werden Organismen aus ihren Gewässerlebensräumen verdriftet. Viele Arten nutzen die Strömung der Fließgewässer aber auch gezielt, um sich in neue Lebensräume transportieren zu lassen. Um die oberen Bereiche der Gewässer dauerhaft besiedeln zu können, müssen deshalb die meisten Gewässerorganismen zumindest in einer Phase ihres Lebenszyklusses gewässeraufwärts gerichtete Kompensationswanderungen durchführen. Organismen mit komplexen Lebensraumanforderungen müssen daneben auch Wanderungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen durchführen.

Barrieren, die diese Wanderungen unterbinden oder zu großen Verlusten der wandernden Tiere führen, stellen eine Beeinträchtigung der Gewässerbiozöten dar. Für die größeren Gewässer liegen zu den für die Fischfauna relevanten Barrieren verschiedene landesweite Datensätze vor. Als Barrieren werden dargestellt: Verdolungen, Dükerungen (Druckleitungen zur Unterquerung von Barrieren), für Fische stromaufwärts nicht passierbare Gewässerabschnitte (nach Gewässerstrukturkartierung), Anlagen nach Anlagenkataster Wasserbau, die als nicht oder nur teilweise durchgängig bzw. als WRRL-signifikant eingestuft wurden: Regelungsbauwerk, Stauanlage, Durchlass/Kreuzung mit Verkehrswegen, Wasserkraftanlage, Schöpfwerk, Sohlenbauwerk und Sohlenbauwerk mit Rückstau. Die Angaben zu Barrieren und zur Durchgängigkeit beziehen sich überwiegend nur auf Gewässer, für die zumindest eine Gewässerstrukturkartierung durchgeführt worden ist. Für die kleineren der im AWGN oder in ATKIS dargestellten Gewässer oder für die gemäß § 30 BNatSchG als Biotop geschützten Bachoberläufe gibt es nur selten Daten zu Barrieren.

Ergänzend werden Abschnitte mit Verrohrungen nach Gewässerstrukturkartierung mit mehr als 20 % Abschnittslänge als Hinweis auf eine mögliche Barrierewirkung erfasst.

Zur Barrierewirkung von Bauwerken auf das Makrozoobenthos oder auf gewässerbezogene Säugetiere wie z. B. Sumpfspitzmaus, Biber oder Otter können keine Aussagen gemacht werden, da die unterschiedlichen Tiergruppen verschiedene Anforderungen an eine Gewässerdurchgängigkeit stellen und die vorliegenden Datensätze zu den Bauwerken hierzu keine differenzierten Angaben enthalten. Ziel war es, einen Datensatz zu anthropogenen Wanderungshindernissen bereitzustellen. Da sich aus natürlichen Hindernissen auch keine Handlungsanforderungen ergeben, wurde auf eine Übernahme verzichtet, soweit diese eindeutig identifiziert werden konnten. Das Anlagenkataster enthält naturgemäß keine natürlichen Wanderungshindernisse. Die Gewässerstrukturkartierung sieht zwar vor, dass natürliche Hindernisse als Zusatzinformation notiert werden. Ein Vergleich der betreffenden Einträge zeigte jedoch, dass diese Möglichkeit sehr unterschiedlich genutzt wurde, so dass sich kein konsistentes Bild der von Natur aus nicht durchgängigen Gewässer ergab. Mehrere bekannt-

te Wasserfälle waren nicht als Wanderungshindernis notiert, sondern nur durch Einträge in der Spalte „Bemerkungen“ zu erkennen.

b. Barrieren für Auenentwicklung

Die meisten terrestrischen Auenarten können für ihre Verbreitung nicht oder nur in geringem Ausmaß (z. B. durch Verdriftung bei Hochwasser) den Wasserweg nutzen. Sie sind deshalb auf zusammenhängende Auen- oder Feuchtbiootope einschließlich durchgängiger Uferstrukturen angewiesen (LUBW 2008). Tatsächlich sind aber die meisten Auen stark von Siedlungsflächen und Verkehrswegen durchschnitten und segmentiert. Als Barrieren im Auenverbund werden dargestellt:

Siedlungsflächen, klassifizierte Straßen und Bahnlinien, Hochwasserschutzdämme. Kies- und Sandabbauflächen einschließlich Baggerseen werden nicht als Barriere eingestuft. Zwar stellen Wasserflächen großer Baggerseen mit ausgedehnten Tiefenbereichen gravierende Barrieren für die Auenentwicklung und für große Teile der terrestrischen Vegetation und Fauna dar. Die Rohbodenstandorte der Abbauflächen sowie Uferbereiche und Flachwasserzonen der Seen können aber wichtige Ersatzstandorte und Vernetzungselemente und somit Kernflächen des Fachplans Gewässerlandschaften darstellen. Daten zur Gewässertiefe liegen nur sehr unvollständig vor und lassen eine entsprechende Differenzierung der Baggerseen nach ihrem Wirkungsgrad als Barriere nicht zu.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Abbruch des Gewächshauses	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten	• Vögel • Fledermäuse
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	• Reptilien
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	• Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Baufeld entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	• Vögel • Reptilien

Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	• Vögel • Fledermäuse • Reptilien

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	• Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

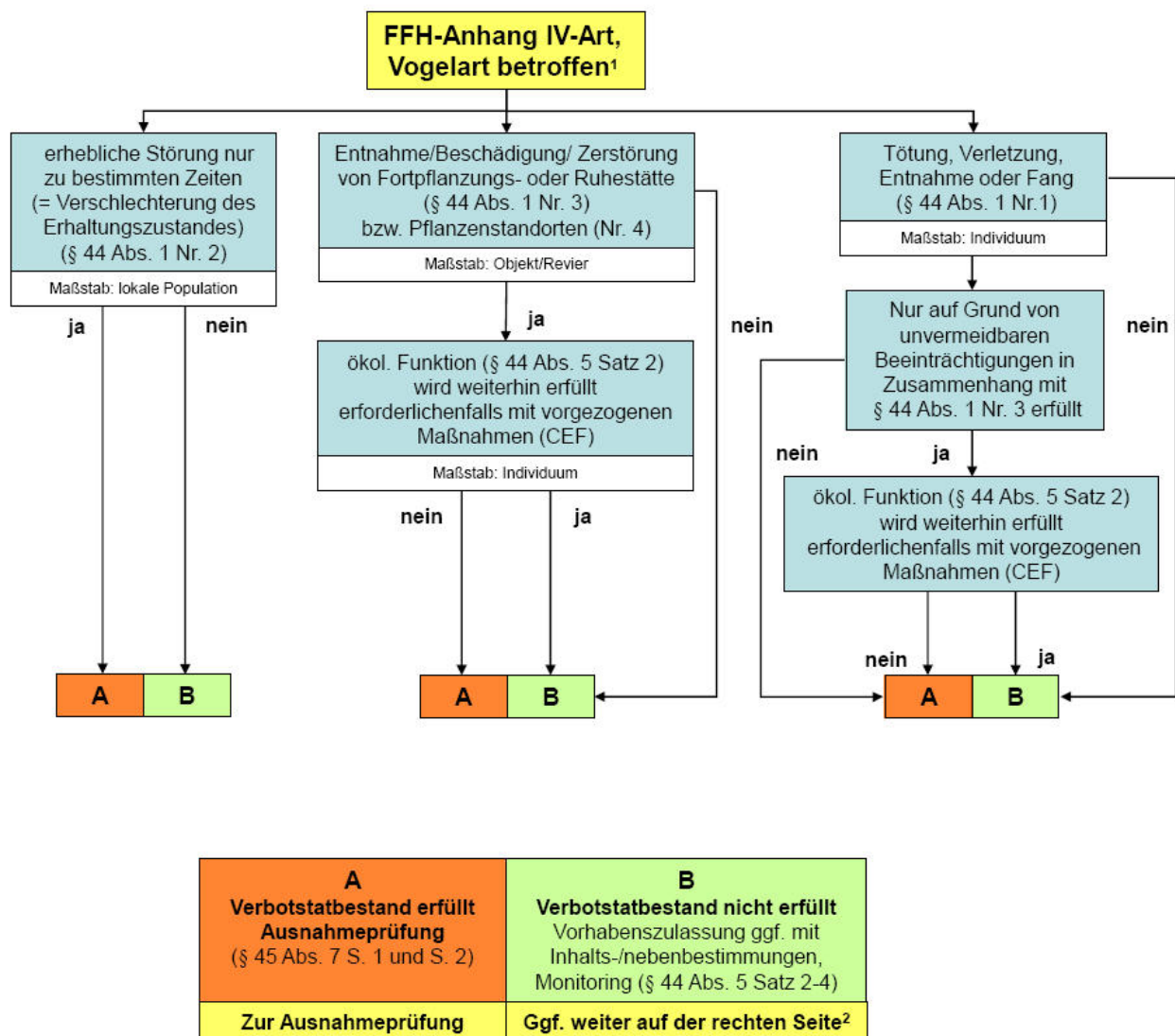
5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel, Fledermäuse sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 23. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 24).

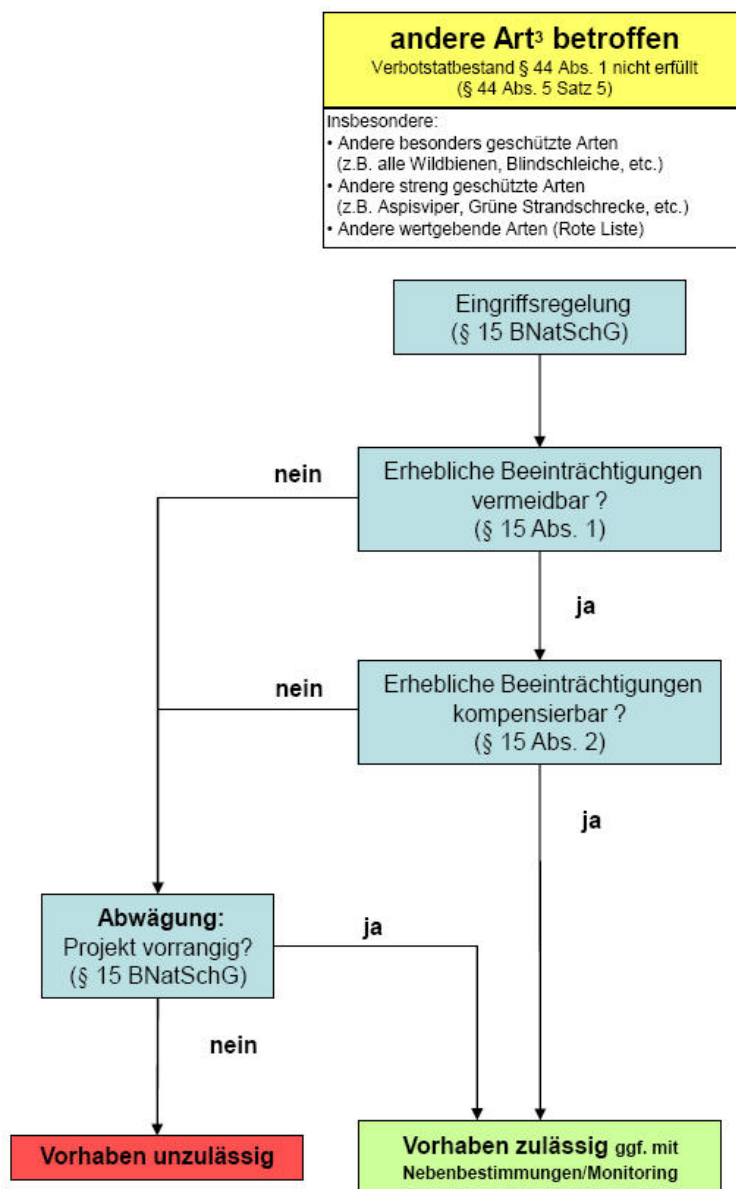


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 24: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 7 Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
28.03.2025	08 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	10 ⁰ C
10.04.2025	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	09 ⁰ C
19.04.2025	07 ⁴⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
12.05.2025	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
25.05.2025	08 ⁰⁰ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	15 ⁰ C
10.06.2025	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
25.06.2025	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
21.08.2025	09 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	20 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 11 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 13 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 25 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.

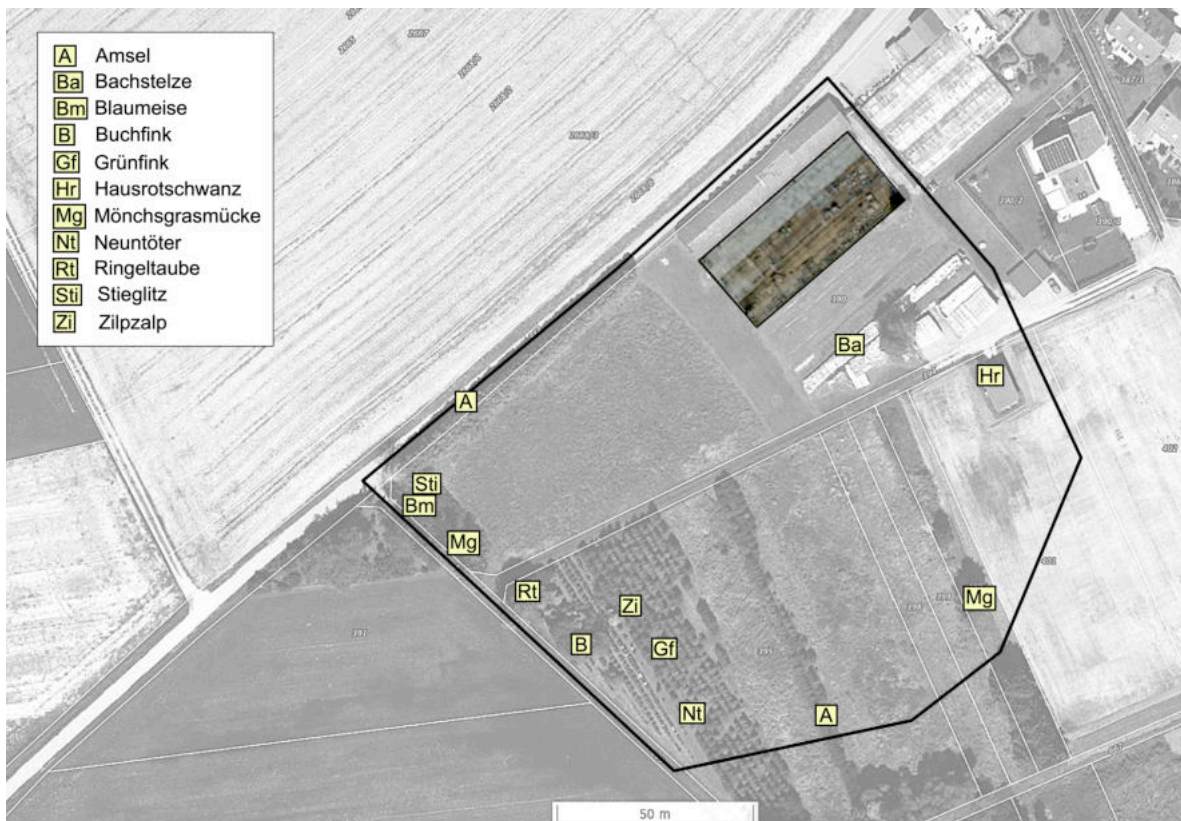


Abb. 25: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	2	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	1	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
15150	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nt	1	-	-	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	1	-	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§
BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 14 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	-	+	-	-	§
08760	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Bs	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	-	+	-	-	§
01220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	+	-	V	V	§
14790	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	Kl	+	-	-	-	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	+	-	3	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
11980	Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	Wd	-	+	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 3 = gefährdet V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender oder rindentaschenbrütender Vogelart:

Blaumeise (Parus caeruleus)

Europäischer Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Art ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für sie ist in der landesweiten Bestandsentwicklung keine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befindet sich ein weitläufiges Waldgebiet mit Altbäumen, die über Höhlen verfügen. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten generell ein sehr gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, der Nistplatz der Art bleibt unberührt. Der Baum wird absehbar auch zukünftig vollumfänglich als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können, daher werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da kein Eingriff in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgt, können keine fluchtunfähigen Indivi-

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender oder rindentaschenbrütender Vogelart:

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäischer Vogelart nach VRL

duen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Art getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden damit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Abgesehen von der Goldammer (Vorwarnliste) sind für keine der Arten in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufiges Waldgebiet. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die Nistplätze der Arten bleiben unberührt. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weit-räumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plan-gebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungs-zustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die Nistplätze der Arten bleiben unberührt. Somit werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage)

Betroffenheit ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, doch muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutvorkommen lagen außerhalb des Plangebiets, die Nistplätze werden folglich durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zerstört. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturforgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich sämtliche Brutplätze dieser Arten außerhalb des Plangebiets befinden und jede Schädigung der Nester ausgeschlossen ist, können keine Tötungen erfolgen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG könnten durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. FLEDERMÄUSE

6.2.1. Erfassungsmethodik

Bei der Begehung am 10.04.2025 wurden die Strukturen des abzubrechenden Gewächshauses sowie des verbleibenden Gebäudes am Affaltracher Weg (direkt neben dem Gewächshaus) bzgl. potentieller Quartiere kontrolliert. Dabei wurde gezielt nach Ritzen, Spalten und Zwischenräumen im Außenbereich gesucht.

6.2.2. Nachweise

An keinem der Gebäude wurden potentielle Quartiere vorgefunden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist daher ausgeschlossen.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. REPTILIEN

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei hinreichend warmer und trockener Witterung 6 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
19.04.2025	07 ⁴⁵ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	12° C
12.05.2025	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	15° C
25.05.2025	08 ⁰⁰ Uhr	bewölkt	nein	leichter Wind	15° C
10.06.2025	08 ³⁰ Uhr	vereinzelt bewölkt	nein	leichter Wind	18° C
25.06.2025	08 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24° C
21.08.2025	09 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	20° C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilenerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Ein-

satz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.3.2. Nachweise

Bei den Begehungen konnte kein Individuum einer Eidechsenart nachgewiesen werden, obwohl im Nahbereich des Gebäudes am Affaltracher Weg günstige Strukturen in Form von Pflanzkübeln und in der rasenartig gepflegten Fläche eine Ansammlung von Ziegeln und Steinen (Abb. 13) vorhanden waren.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Reptilien keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Der Eigentümer von Flurstück 390 südlich des Affaltracher Wegs in Bretzfeld OT Waldbach beabsichtigt, ein älteres Gewächshaus abzubauen und an derselben Stelle eine Halle zu errichten. wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie europarechtlich geschützter Reptilien erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden zwischen März und Juni im Untersuchungsgebiet 11 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 13 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Da sich sämtliche Brutvorkommen außerhalb des Plangebiets befinden und aufgrund der Distanz zum Plangebiet nicht vom Vorhaben betroffen sind, werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse:

Die Kontrolle des abzubauenen Gewächshauses und des Gebäudes am Affaltracher Weg ergab, dass keine Quartiernutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Fledermäuse keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien:

Zwischen April und August wurde kein Individuum einer Reptilienart angetroffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Biotopverbund für Arten der Anspruchstypen für trockene, mittlere und feuchte Standorte:

Zur Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbundes wurden die gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Bretzfeld definierten Zielarten (für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht) sowie die Eignung der Strukturen des Plangebiets herangezogen. Abgesehen vom überfliegenden Rotmilan wurde keine dieser Zielarten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.

Biotopverbund Gewässerlandschaften:

Das Untersuchungsgebiet wird teilweise durch den Biotopverbund Gewässerlandschaften überlagert. Das eigentliche Baufeld ist jedoch weit von diesem Bereich entfernt und wird in diesen nicht eingreifen bzw. Teile davon beanspruchen. Das System Biotopverbund Gewässerlandschaften bleibt im Untersuchungsgebiet als Entwicklungsfläche und Ausbreitungskorridor erhalten. Eine Barrierewirkung für gewässerauentypische Arten wird nicht entstehen, charakteristische Arten der Talauen werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Funktionalität des ausgewiesenen Bestandteils der Fachplanung Gewässerlandschaften bleibt uneingeschränkt erhalten.

8. LITERATURAUSWAHL

- Baagøe, H.J. (2001b): *Eptesicus serotinus* Schreber, 1774 – Breitflügelfledermaus. – in Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 4: Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I (Rhinolophidae, Vespertilionidae 1); Aula-Verlag, Wiebelsheim: 473-514.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Diehl, D.A. (1994): Untersuchungen zur Biologie der Breitflügelfledermaus in Hessen. – in: Die Fledermäuse Hessens (Hrsg. AGFH), Verlag Hennecke Remshalden-Bouch: 128-132
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Stuttgart (Franckh-Kosmos): 399 S.
- Eichstädt, H. & Bassus, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* 5 (6): 561-584.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Gebhard, J. & Bogdanowicz, W (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler. – In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag): S. 605-694.
- Gloor, S., Stutz, H.-P. & Zisweiler, V. (1995): Nutrial habits of the Noctule bat *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) in Switzerland. – *Myotis* 32-33: 231-242.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbek, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

Schmidt, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 23/24: 497-504.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1988): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos): 222 S.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Pertl, C.; Linke, T. J.; Georg, M.; König, C.; Schikore, T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster: Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA).